

Richtlinie zum Hinweisgeberschutz

Stand: Januar 2024

1 Integrität der Unternehmensführung

- 1.1 Wir legen Wert auf Ehrlichkeit, Integrität und Transparenz. Die Einhaltung von Verhaltensregeln und Vorschriften ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Helfen Sie uns, Regelverstöße und Missstände aufzudecken und abzustellen, um unsere Organisation und unser gesamtes Umfeld zu schützen.
- 1.2 Wir legen Wert auf eine vertrauensvolle Kommunikation. Wir wünschen uns, dass auch problematische Sachverhalte offen angesprochen werden. Wir ermutigen alle Beschäftigten, zur Aufklärung von Bedenken den offenen und konstruktiven Dialog zu suchen. Diese Richtlinie beschreibt die zur Verfügung stehenden Meldewege und definiert den Prozess für den Umgang mit Informationen über Regelverstöße.
- 1.3 Beschäftigte können Hinweise auf Regelverstöße, welche finanzielle Einbußen nach sich ziehen, und die Reputation unserer Organisation in der Öffentlichkeit und bei staatlichen Stellen gefährden können, ohne Sorge vor persönlichen Konsequenzen melden. Hinweise leisten einen Beitrag, Schaden bestmöglich von unserer Organisation fernzuhalten. Sollte eine hinweisgebende Person diskriminiert oder Druck auf sie ausgeübt werden, tolerieren wir ein solches Verhalten nicht.
- 1.4 Es liegt auch ein Regelverstoß vor, wenn die von uns bereit gestellten Meldewege bewusst für wahrheitswidrige Behauptungen missbraucht werden. Wir versichern, dass eine hinweisgebende Person, die in der Überzeugung handelt, dass ihre Darstellung der Wahrheit entspricht, keine Nachteile erfährt.
- 1.5 Für von Hinweisen betroffene Personen gilt die Unschuldsvermutung, solange nicht der behauptete Regelverstoß nachgewiesen ist. Eine Untersuchung zur Aufklärung des Sachverhaltes wird dann initiiert, wenn konkrete Hinweise für einen relevanten Regelverstoß vorliegen.
- 1.6 Diese Richtlinie gilt für alle Beschäftigten unserer Organisation. „Beschäftigte“ sind dabei alle Personen, die für uns auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder einer Honorarvereinbarung im Sinne einer selbstständigen oder ähnlichen Tätigkeit arbeiten oder Dienstleistungen erbringen sowie außerdem sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans ein.

2 Gesetzliche Bestimmungen

- 2.1 Hinweisgebende und von Hinweisen betroffene Personen sind durch die EU-Whistleblowing-Richtlinie und das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) auch gesetzlich geschützt. Die Vorschriften regeln Vertraulichkeit und Verfahren zum Umgang mit Hinweisen. Mit der Einführung von „AdvoWhistle“ und dieser Richtlinie setzen wir die Vorgaben des HinSchG für unser Unternehmen um.
- 2.2 Der gesetzliche Schutz gilt für hinweisgebende Personen, sofern
- (a) die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen, und
 - (b) die Informationen Regelverstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.
- 2.3 Repressalien und jedwede Vergeltungsmaßnahme gegenüber hinweisgebenden Personen sind untersagt. Maßnahmen gegen Arbeitnehmende dürfen nicht im Zusammenhang mit deren Hinweisen zur Aufdeckung von Missständen stehen.

3 Regelverstöße

- 3.1 „Regelverstöße“ sind vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die straf- oder bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient.
- 3.2 Der Begriff umfasst auch vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen interne Richtlinien unserer Organisation, die wirtschaftlichen Schaden abwenden und/oder die Reputation in der Öffentlichkeit und bei staatlichen Stellen schützen sollen.
- 3.3 Als Regelverstöße bewerten wir insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):
- ❖ allgemeine wirtschaftskriminelle Handlungen (z.B. Betrug, Diebstahl, Bestechung),
 - ❖ Verstöße gegen relevante Rechtsvorschriften unserer Compliance-Risikoschwerpunkte, insbesondere gegen die interne Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption,

- ❖ Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in den in § 2 HinSchG definierten Themenfeldern (<https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/index.html>).

4 Verantwortlichkeit und Ansprechpartner

- 4.1 Als Ansprechpartner stehen grundsätzlich alle Personen im unmittelbaren Arbeitsumfeld zur Verfügung. Führungskräfte und Geschäftsleitung verantworten in besonderem Maß eine Kommunikationskultur, die bei allen Beschäftigten Vertrauen für offene Ansprache auch kritischer Sachverhalte schafft. Als weitere Ansprechpartner stehen grundsätzlich alle Personen im unmittelbaren Arbeitsumfeld zur Verfügung.
- 4.2 Zentral zuständig für den Umgang mit Hinweisen einschließlich der Einbeziehung besonderer Beauftragter und Dritter sowie Beantwortung von Fragen der Beschäftigten hierzu ist:

Stefanie Jung
Head of Human Resources
040 524748 200
s.jung@kreuzfahrtberater.de

- 4.3 Hinweise zu Regelverstößen können auch außerhalb des unmittelbaren Arbeitsumfeldes, an von unserer Organisation damit betraute Personen gegeben werden. Wir haben daher das AdvoWhistle Hinweisgebersystem eingerichtet, das allen Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet, Hinweise vertraulich an außerhalb unserer Organisation stehende Vertrauensanwälte zu kommunizieren. Daneben kann an den Ansprechpartner gemeldet werden.
- 4.4 Alle Beschäftigten haben die Möglichkeit, konkrete Hinweise auf Regelverstöße in die hier vorgestellten Meldewege zu geben.

5 AdvoWhistle Hinweisgebersystem

- 5.1 Wir haben für die interne Meldestelle unserer Organisation das AdvoWhistle Hinweisgebersystem eingeführt. Beschäftigte können hierüber jederzeit Hinweise geben, unter Angabe ihres Namens oder auch vollständig anonym. Auf unserer Website unter dem Link „Hinweisgeber“ (eingebettet im Footer) gelangen hinweisgebende Personen zu unserem Meldeportal, auch direkt erreichbar unter:

<https://kreuzfahrtberater.advowhistle.de>

- 5.2 Hinweise erhalten und bearbeiten unsere hierfür bestellten und im Meldeportal namentlich angegebenen Vertrauensanwälte der Kanzlei Bette Westenberger Brink (www.bwb-law.de). Diese sind als unabhängige Rechtsanwälte beruflich zur Verschwiegenheit gegenüber Behörden und allen Dritten verpflichtet und behandeln Ihre Hinweise in unserem Auftrag absolut vertraulich.
- 5.3 Mit Eingang eines Hinweises wird ein geschütztes Postfach für die hinweisgebende Person eingerichtet, über welches ein anonymer Dialog mit dem Ziel möglichst hoher Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit geführt werden kann. Die gesamte Kommunikation erfolgt verschlüsselt und ist auch technisch vor dem Zugriff unberechtigter Dritter gesichert.
- 5.4 Die Vertrauensanwälte sind persönlich und vertraulich zu den üblichen Geschäftszeiten auch telefonisch unter +49 6131 4896110 erreichbar und stehen nach entsprechender Vereinbarung auch für persönliche Treffen bereit. Zudem können Hinweise auch per E-Mail an die Vertrauensanwälte gegeben werden unter:
- kreuzfahrtberater@mail.advowhistle.de**
- 5.5 Die Vertrauensanwälte prüfen alle eingehenden Hinweise auf Plausibilität, inhaltliche Substanz sowie rechtliche Relevanz und dokumentieren die rechtliche Einordnung, auch soweit Anhaltspunkte auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bestehen oder weitere (interne) Ermittlungen erforderlich sein könnten.
- 5.6 Jede hinweisgebende Person erhält innerhalb von sieben (7) Tagen eine Empfangsbestätigung und innerhalb von drei (3) Monaten Mitteilung darüber, wie ihrem Hinweis nachgegangen wurde. Die Vertrauensanwälte klären hinweisgebende Personen zu den hier vereinbarten Prozessen und die rechtliche Einordnung ihrer Hinweise auf, ohne diesen eine rechtliche Beratung zu erteilen.
- 5.7 Soweit es sich erkennbar um Kundenbeschwerden oder (arbeits-)rechtliche Sachverhalte ohne erkennbare Hinweise auf einen Regelverstoß handelt, werden hinweisgebende Personen an das Beschwerdemanagement bzw. Qualitätsmanagement oder die Personalabteilung unserer Organisation verwiesen.
- 5.8 Lediglich Hinweise mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf einen Regelverstoß („validierte Hinweise“) werden mit der rechtlichen Einordnung ausschließlich an den internen Ansprechpartner weitergegeben. Bei Hinweisen auf einen Regelverstoß durch Organmitglieder unserer Organisation erfolgt die Weitergabe an den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans unserer Organisation. Sind der interne Ansprechpartner oder direkte Reporting Lines der Geschäftsleitung betroffen, erfolgt die Weitergabe entsprechend an die Geschäftsleitung.

- 5.9 Offenlegung der Identität einer hinweisgebenden Person und Weitergabe von Hinweisen von den Vertrauensanwälten an unsere Organisation erfolgen nur dann, wenn die hinweisgebende Person dem ausdrücklich zustimmt. Soweit hinweisgebende Personen dies im Einzelfall ablehnen, werden sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund ihrer Meldung keinerlei Aktivitäten ausgelöst werden. Eine Weitergabe erfolgt jedoch dann unabhängig vom Willen der hinweisgebenden Person, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

6 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 6.1 Wir stellen sicher, dass die in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden, alle Beschäftigten dem Datengeheimnis verpflichtet sind und Beschäftigte über die Erhebung personenbezogener Daten unterrichtet werden.
- 6.2 Die Vertrauensanwälte handeln als verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der internen Meldestelle stützt sich auf § 10 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).
- 6.3 Bei Hinweisen, die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen, werden personenbezogene Daten von den Vertrauensanwälten nur dann an den Ansprechpartner bzw. die Geschäftsleitung weitergeleitet, wenn im Rahmen einer vorzunehmenden Interessenabwägung die Interessen unserer Organisation an der Aufklärung des gemeldeten Regelverstößes die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an der Unterlassung der Weitergabe der personenbezogenen Daten überwiegen. Das ist regelmäßig bei validierten Hinweisen der Fall.
- 6.4 Durch die Ansprechpartner werden alle erhaltenen Daten unter dem Gebot der Vertraulichkeit bearbeitet. Dabei wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt. Die Dokumentation eines Hinweises wird spätestens drei (3) Jahre nach Abschluss der Bearbeitung gelöscht, wenn keine anderweitigen gesetzlichen Vorgaben bestehen.